

**Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 Abs. 1  
BNatSchG**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 74 „Fröbelstraße“ der Stadt  
Meinerzhagen**

**(B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)**

**Stand: 21. Dezember 2018**

Auftraggeber: Stadt Meinerzhagen  
Der Bürgermeister  
FB 3 / SG 61  
Postfach 1220  
51656 Wiehl

Auftragnehmer: HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20  
Fax: 02297 / 9008-29  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE EINSCHÄTZUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	5
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	13
5	FAZIT.....	14
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	15

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum .....	1
Abb. 2: Fotodokumentation.....	3
Abb. 3: Fotodokumentation.....	4
Abb. 4: Fotodokumentation.....	4

## **ANHANG**

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4811 „Meinerzhagen“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung, A.) Antragsteller (Angaben zum Planvorhaben)

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Meinerzhagen strebt die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 74 „Fröbelstraße“ an. Ziel des BP ist die städtebauliche Neuordnung der im räumlichen Geltungsbereich des BP Nr. 74 vorhandenen z.T. leer stehenden Gebäude (ehem. ALDI, Backshop) sowie des Sport- und Fitnesscenters und Getränkemarktes in einer alten Gewerbehalle auf Grundlage der aktuellen Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in Anpassung an die Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Es wird im südlichen Bereich (ehem. ALDI, Backshop) eine Wohngebietsnutzung - WA - angestrebt. Im nördlichen Bereich der ehemaligen Gewerbehalle soll eine gewerbliche Nutzung als - GE - mit nicht wesentlich störenden Betrieben zugelassen bzw. gemäß bisherigem Planungsrecht genehmigt werden.

Weiterhin soll der Erhalt der beiden bestehenden Bachläufe „Werlsiepen“ und „Korbecke“ im Plangebiet planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Zentrums von Meinerzhagen nördlich der Einmündung der Fröbelstraße auf den Siepener Weg (s. Abb. 1). Im Westen wird es begrenzt vom Siepener Weg, im Norden vom Geltungsbereich des BP Nr. 65 „Werlsiepen“ und im Osten vom Grundstück Fröbelstraße Nr. 7. Im Süden umschließt es ein Teilstück der Fröbelstraße.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: © tim-online.nrw.de, Abruf 17.08.2018)

Für das Planvorhaben ist nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z.B. im Rahmen einer UVS oder einer

FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung; planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitatausprägung im Eingriffsbereich nicht als notwendig eingestuft wird. Die aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Bei Realisierung des Planvorhabens ist potenziell mit folgenden möglichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juni 2018 mit der speziellen Artenschutzprüfung beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 28. Juni am frühen Nachmittag bei sonniger, trockener und warmer Wetterlage.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2 ha. Hiervon sind heute bereits ca. 75% überbaut oder versiegelt. Der Planbereich liegt an den durch den Anliegerverkehr mäßig stark

befahrenen Straßen Fröbelstraße und Siepener Weg. Öffentlich zugängliche Erholungs- und Freiflächen sind nicht vorhanden. Der Planbereich wird überwiegend durch die teilweise leerstehenden Gebäude und große, überwiegend versiegelte Zufahrts- und ehemalige sowie aktuelle Stellplatzflächen geprägt (s. Abb. 2 und 3). In der Nachbarschaft überwiegen im Süden Einfamilienreihenhäuser und im Westen mehrgeschossige Reihenhaus-Wohnbebauung. Im Norden sind waldartige Gehölzbestände und im Osten im Werlsiepen vereinzelte Ufergehölze, ansonsten feuchte Hochstaudenfluren prägend (s. Abb. 4).



Abb. 2: Blick auf die ehem. Gewerbehalle mit nördlich angrenzendem Gehölzbestand  
(Quelle: eigene Aufnahme 28.06.2018)



Abb. 3: Blick auf den ehem. ALDI-Markt (Quelle: eigene Aufnahme 28.06.2018)



Abb. 4: Blick auf den Werlsiepen am Getränkemarkt (Quelle: eigene Aufnahme 28.06.2018)

## **2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN**

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter geschützter und seltener Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Vorhabensbereich und seiner näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Planvorhabens streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 2 im Messtischblatt 4811 „Meinerzhagen“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Planvorhaben unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen aus. Es könnten aufgrund der Habitatausstattung potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate bzw. Sommer- und/oder Winterquartiere von 2 Fledermausarten und 22 Vogelarten vorkommen.

Auf die Abfrage des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde verzichtet. Für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten reichen die Kenntnisse über die vorhandenen Habitate und Habitatausprägungen sowie die einwirkenden Vorbelastungen aus und werden durch die Informationen aus dem LINFOS abgedeckt.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Laubwald mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Säume, Flächen ohne Vegetation und Gebäude gebunden sind, durch Überbauung und Versiegelung von Flächen,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen der Biotopstrukturen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen,
- dauerhafte Störung von Habitatfunktionen der verbleibenden Biotopstrukturen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen infolge Siedlungsaktivitäten bei einer wohnbaulichen und gewerblichen Nutzung (wie z.B. durch Lärm, Beunruhigung, Bewegung, Licht, verkehrsbedingte Schadstoffemission, etc.).

## **3 ARTENSCHUTZFACHLICHE EINSCHÄTZUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ**

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Forschungspro-

jekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, 2013) überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

## **Säugetiere**

### **Fledermäuse (Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus)**

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Laubmischwald und die Kleingehölze im Plangebiet stellen für beide Arten Nahrungshabitate dar. Die leer stehenden Gebäude kommen grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht. Da allerdings Keller fehlen und keine feucht-kühlen Räume vorhanden sind, kommen die Gebäude als Winterquartiere nicht in Betracht. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze weisen aufgrund ihres relativ geringen Alters keine größeren Astlöcher, Baumhöhlen, Spalten und Ritzen auf, die als potenzielle Tages- oder Zwischenquartiere für beide Fledermausarten in Betracht kommen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):**

Bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen, insbesondere von etwas älteren Bäumen, kann die direkte Tötung von Fledermäusen in Tagesverstecken und Zwischenquartieren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann nicht ausgeschlossen werden, wenn insbesondere die etwas älteren Gehölzbestände durch das Planvorhaben in Anspruch genommen würden. Durch diese Störung kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beider Arten verschlechtern. Das Eintreten des Störungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Die Beschädigung / Zerstörung von Fledermauszwischenquartieren und der Verlust von Nahrungshabitaten können sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen der beiden potenziell vorkommenden Arten auswirken. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

#### **Zusammenfassende Beurteilung:**

Eine erhebliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen auf ein geringes Restrisiko minimiert werden. Trotzdem wird zur Erlangung größtmöglicher Rechtssicherheit eine weitere Untersuchung der Fledermäuse empfohlen. Es sollten Kontrollen der abzureißenden bzw. umzubauenden Gebäude erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte vor Erteilung von Baugenehmigungen und Gebäudeabbruch / -umbau im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) eine zweimalige Ausflugkontrolle der Baukörper sowie eine Sichtung der Gebäude (v.a. von Dachstühlen) durchgeführt werden.

## **Vögel**

### **Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan)**

Für einige der o.a. Arten stellen die Kleingehölze und Säume geeignete Nahrungshabitate dar. Horste, Nester und größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten für diese Arten dienen könnten, sind aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Gehölzbestände

im Plangebiet auszuschließen, aber unmittelbar angrenzend im Laubmischwaldbestand außerhalb des Plangebietes am nördlichen Rand nicht auszuschließen. Horste und größere Nester konnten nicht ermittelt werden. Größere Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):**

Bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen im Plangebiet kann die direkte Tötung von Greifvogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden. Auch aufgrund des Störungseffekts, auf die die Arten mit Fluchtverhalten reagieren, ist die Tötung eher unwahrscheinlich.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Eine erhebliche Störung der o.a. Greifvogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Das an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Laubmischwaldhabitat kann v.a. durch Lärmeinwirkungen gestört werden. Bereits heute besteht allerdings eine geringe Störung durch die Nutzung des Getränkemarktes und des Sport- und Fitnesscenters. Eine erhebliche zusätzliche Störung ist kaum zu erwarten, da eine gewerbliche Nutzung nur wesentlich eingeschränkt möglich ist und somit zusätzliche erhebliche Störwirkungen nicht zu erwarten sind.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die o.a. Greifvogelarten und der Verlust von Nahrungshabitaten kann sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten auswirken. Das Eintreten des Zerstörungsverbots ist aufgrund der Ausprägung der Habitate im Plangebiet allerdings ausgeschlossen.

**Zusammenfassende Beurteilung:**

Eine erhebliche Betroffenheit der Greifvogelarten kann bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

**Gebäudebewohnende Vogelarten (Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Mehl- und Rauchschnalbe, Gartenrotschwanz )**

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, meidet aber geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Nistplätze und Tagesruhesitze des Turmfalken, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten sowie essentielle Nahrungshabitats können im Planbereich aufgrund der Habitat- ausprägung nicht vorkommen.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen

angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Lebensraumbedingungen im Planbereich sind für den Waldkauz suboptimal ausgebildet. Geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten in älteren Höhlenbäumen vorhanden sein. Höhlenbäume wurden allerdings nicht vorgefunden. Als Nahrungshabitate sind der Laubmischwald, die Kleingehölze und die Säume geeignet.

Die Schleiereule brütet in der Regel in dunklen, geräumigen Nischen / Höhlen innerhalb von Gebäuden (z.B. in Dachböden oder Türmen von Kirchen, Scheunen, Schuppen etc.), wo oft auch Nistkästen angenommen werden. Der Brutplatz wird meist über mehrere Jahre beibehalten. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Nistplatzes statt. Als Fortpflanzungsstätte werden daher der besetzte Brutplatz und dessen unmittelbare Umgebung (gesamtes Gebäude bzw. der entsprechende Raum des Gebäudes) angesehen. Neben dem Nistplatz werden als Tageseinstand weitere Nischen meist in unmittelbarer Umgebung zum Nistplatz sowie ggf. deckungsreiche Baumgruppen genutzt. Nistplätze und Tagesruhesitze der Schleiereule, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten sowie essentielle Nahrungshabitate sind im Plangebiet aufgrund der suboptimalen Habitatausprägung eher unwahrscheinlich. Es wurden weder Nistplätze noch Nisthilfen vorgefunden.

Die Waldohreule baut keinen eigenen Horst, sondern nutzt die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brütet in morschen Astgabeln ohne Nest. Die Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst. Nistplätze und Tagesruhesitze der Waldohreule, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten sowie essentielle Nahrungshabitate sind im Plangebiet aufgrund der suboptimalen Habitatausprägung eher unwahrscheinlich. Es wurden weder Nester noch Horste vorgefunden.

Das Vorkommen von Nestern der beiden Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschnalbe) ist im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Es wurden keine Nester vorgefunden. Die Kleingehölze und Säume stellen geeignete Nahrungshabitate dar.

Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist der Gartenrotschwanz auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten, bisweilen auch in Industrieanlagen mit viel Grün. Häufig werden auch Strukturen an Gebäuden wie Bretterschalungen, Holzstapel oder Mauerlöcher bezogen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gartenrotschwanzes sowie essentielle Nahrungshabitate sind im Plangebiet aufgrund der suboptimalen Habitatausprägung eher unwahrscheinlich. Es wurden keine Baumhöhlen und geeignete Strukturen an Gebäuden vorgefunden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):

Bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenziellen Nestern kann die direkte Tötung von Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Mehl- und Rauchschnalbe und Gartenrotschwanz unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Eine erhebliche Störung von Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Mehl- und Rauchschnalbe und Gartenrotschnalbe während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden. Der Verlust von wenigen Kleingehölzen und Säumen als Nahrungshabitat für die o.a. Arten wird sich nicht erheblich auswirken, da diese Habitate nicht essentiell für die Arten sind. Das Eintreten des Störungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.a. Arten ist aufgrund der Habitatausprägung eher unwahrscheinlich. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Beurteilung:**

Eine erhebliche Betroffenheit der tlw. auch gebäudebewohnenden Arten kann bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

**Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)**

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Spechtarten dienen, können im Planbereich aufgrund der Habitatstrukturen und ihrer Ausprägung ausgeschlossen werden. Es wurden keine geeigneten Baumhöhlen vorgefunden. Die Säume, Kleingehölze und der an das Plangebiet angrenzende Laubwald sind potenzielle Nahrungshabitate.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):**

Bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenziellen Nestern kann die direkte Tötung von Spechten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Eine erhebliche Störung der Spechtarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit kann nur dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn insbesondere die Gehölzbestände durch das Planvorhaben in Anspruch genommen bzw. das unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet angrenzende Laubmischwaldhabitat v.a. durch Lärmeinwirkungen gestört würden. Durch diese Störungen kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Spechtpopulation verschlechtern. Bereits heute besteht allerdings eine geringe Störung durch die Nutzung des Getränkemarktes und des Sport- und Fitnesscenters. Eine erhebliche zusätzliche Störung ist kaum zu erwarten, da eine gewerbliche Nutzung nur wesentlich eingeschränkt möglich ist und somit zusätzliche erhebliche Störwirkungen nicht eintreten werden.

Der Verlust von Säumen und Kleingehölzen als potenzielle Nahrungshabitate für die Spechtarten wird sich aufgrund der Habitatausprägung nicht erheblich auswirken. Das Eintreten des Störungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten und der Verlust von Nahrungshabitaten werden sich kaum nachteilig auf den Erhaltungszustand der

lokalen Population der Spechtarten auswirken. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Beurteilung:**

Eine erhebliche Betroffenheit der Spechtarten kann bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Waldschnepfe, Waldlaubsänger**

Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und Juli. Der Waldlaubsänger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. In der Mittelgebirgsregion zeigt die Art dagegen noch ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsbild mit lokal hohen Dichten. Für beide Arten stellt der Laubmischwald eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.

Die Habitatausprägungen sind für beide Arten im Plangebiet suboptimal bis pessimal.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):**

Eine direkte Tötung beider Arten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Der Verlust von Säumen und Kleingehölzen als potenzielle Nahrungshabitate wird sich für die beiden Arten nicht erheblich auswirken. Das Eintreten des Störungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Der Verlust von Kleingehölzen wird sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der beiden Arten auswirken. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (s. Kap. 4) ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Beurteilung:**

Eine erhebliche Betroffenheit der Waldschnepfe und des Waldlaubsängers kann ausgeschlossen werden.

**Schwarzstorch**

Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen, in seltenen Fällen auch auf alten Nadelhölzern in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausge-

sprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen.

Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Schwarzstorch den nordwestlichen Rand seines Verbreitungsgebietes. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel. Seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen.

Die Habitatausprägung ist für den Schwarzstorch im Plangebiet pessimal.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):

Eine direkte Tötung der Art kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Aufgrund der Habitatausprägung kann das Vorkommen des Schwarzstorches im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Habitate im Plangebiet sind als Nahrungsflächen für den Schwarzstorch gering bis nicht geeignet. Das Eintreten des Störungsverbots kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Das Vorkommen von für die Fortpflanzung geeigneten Niststätten des Schwarzstorches ist im Plangebiet unwahrscheinlich. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Eine erhebliche Betroffenheit des Schwarzstorches durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

**Eisvogel**

Der Eisvogel lebt an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand. Diese sollten von einem ausreichenden Angebot an Sitzwarten und möglichst auch von Gehölzen gesäumt sein. Es werden Flüsse, Bäche, Seen und auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Altwässer, Tümpel, Gräben, Kanäle, Teichanlagen, Talsperren und Abgrabungen genutzt. Als Brutplätze dienen Steilufer oder große Wurzelteiler umgestürzter Bäume mit dicker Erdschicht. Auch vom Menschen geschaffene Hohlwege und Gruben werden genutzt. Die Habitatausprägung ist für den Eisvogel im Plangebiet pessimal.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):

Eine direkte Tötung der Art kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Aufgrund der Habitatausprägung kann das Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Habitate im Plangebiet sind als Nahrungsflächen für den Eisvogel kaum geeignet. Das Eintreten des Störungsverbots kann ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Das Vorkommen von für die Fortpflanzung geeigneten Niststätten des Eisvogels ist im Plangebiet unwahrscheinlich. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassende Beurteilung:

Eine erhebliche Betroffenheit des Eisvogels durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

### **Sonstige planungsrelevante Vogelarten (Baumpieper, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling)**

#### Bodenbrüter

Als Bodenbrüter benötigt der Baumpieper während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Eine Bindung an eine bestimmte Baumart weist der Baumpieper nicht auf. Er kommt sowohl in Nadelwäldern als auch Laub- oder Laubmischwäldern vor. Neben aufgelockerten, sonnigen Waldrändern, Kahlschlägen, Aufforstungsflächen und Waldlichtungen als wichtigste Bruthabitate nutzen Baumpieper auch Heiden, Weinberge und Moore, sofern diese ausreichend Baumbestand und eine dichte Krautschicht aufweisen. Sonnenexponierte Stellen werden dabei bevorzugt. Die Habitatausprägung ist für den Baumpieper im Plangebiet pessimal.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Feldränder, Hecken, Alleen, Gärten und der Randbereich von Siedlungen, wo sie überwiegend als Nischen- und Höhlenbrüter auftreten. Gelegentlich werden auch Freinester auf dem Boden gebaut. Er dringt in Deutschland aber zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings. Die Habitatausprägung ist für den Felsperling im Plangebiet pessimal.

Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, Sümpfen, Mooren, am Flussufer und in Heiden. Er benötigt eine mindestens zwanzig bis dreißig Zentimeter hohe Krautschicht sowie höhere Warten wie beispielsweise vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume. Die Bodenfeuchtigkeit ist von untergeordneter Bedeutung, da er auch an trockeneren Standorten vorkommt, wenn diese ihm vorgenannte Bedingungen bieten. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Die Habitatausprägung ist für den Feldschwirl im Plangebiet pessimal.

#### Gehölzbrüter

Der Neuntöter besiedelt gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs (z.B. Staudenfluren, Wiesen, Trockenrasen) im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen mit weniger als 50% Deckung aufweist. Als Warten zur Ansitzjagd und Revierbeobachtung sowie als Neststandort benötigt er ein bis drei Meter hohe Sträucher. Hierbei werden Dornsträucher wie Schlehen, Weißdorne oder Heckenrosen bevorzugt (siehe Nest und Neststandort), die aber unter sonst günstigen Bedingungen nicht in großer Zahl vorhanden sein müssen. Die Habitatausprägung ist für den Neuntöter im Plangebiet pessimal.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Feldränder, Hecken, Alleen, Gärten und der Randbereich von Siedlungen, wo sie überwiegend als Nischen- und Höhlenbrüter auftreten. Gelegentlich werden auch Freinester auf dem Boden gebaut. Er dringt in Deutschland aber zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings. Die Habitatausprägung ist für den Feldperling im Plangebiet pessimal.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Direktes Tötungsverbot):

Eine direkte Tötung der Boden- und Gehölzbrüterarten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Aufgrund der Habitatausprägung kann das Vorkommen der Arten im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden. Die Habitate im Plangebiet sind als Nahrungsflächen für die o.a. Arten nur wenig geeignet. Das Eintreten des Störungsverbots kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Das Vorkommen von für die Fortpflanzung geeigneten Niststätten der o.a. Arten ist im Plangebiet unwahrscheinlich. Das Eintreten des Zerstörungsverbots kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Eine erhebliche Betroffenheit der o.a. Arten durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

**Sonstige nicht planungsrelevante Vogelarten**

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden für diese Arten nicht ausgelöst.

## **4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG**

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können folgende Vermeidungsmaßnahmen nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in

Nordrhein-Westfalen (Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, 2013) berücksichtigt werden:

V1 Fällung von Gehölzbeständen

Eine ggfls. notwendige Beseitigung von Gehölzen durch Fällung und Rodung sollte nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln durchgeführt werden (Mitte November bis Ende Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Vögeln und Sommerquartieren von Fledermäusen vermieden wird.

V2 Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit nicht eingehalten werden, so soll alternativ eine Umweltbaubegleitung durchgeführt werden. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung kann durch eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sichergestellt werden, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 1 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Zur Erlangung größtmöglicher Rechtssicherheit wird eine weitere Untersuchung der Fledermäuse empfohlen. Es sollten Kontrollen der abzureißenden bzw. umzubauenden Gebäude erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte vor Erteilung von Baugenehmigungen und Gebäudeabbruch / -umbau im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) eine zweimalige Ausflugkontrolle der Baukörper sowie eine Sichtung der Gebäude (v.a. von Dachstühlen) durchgeführt werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung miteinfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

## 5 FAZIT

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für die potenziell vom Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für alle Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für alle Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zwar mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es verbleibt allerdings ein Restrisiko für die beiden Fledermausarten. Zur Erlangung größtmöglicher Rechtssicherheit wird eine weitere Untersuchung der Fledermäuse empfohlen. Es sollten Kontrollen der abzureißenden bzw. umzubauenden Gebäude erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte vor Erteilung von Baugenehmigungen und

Gebäudeabbruch / -umbau im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) eine zweimalige Ausflugskontrolle der Baukörper sowie eine Sichtung der Gebäude (v.a. von Dachstühlen) durchgeführt werden.

Nach den artenschutzrechtlichen Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

## 6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BOSCH & PARTNER GMBH/FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung; Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen; Schlussbericht. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Schlussbericht 19.12.2016.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018: Biotopkataster Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012 (EHM. LÖBF), 2014: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, [www.naturschutzfachinformationssysteme.nrw.de](http://www.naturschutzfachinformationssysteme.nrw.de). Letzter Zugriff am 17.08.2018.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013: Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen). Auftragnehmer: FÖA Landschaftsplanung GmbH.

### Internetseiten:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48114>, abgerufen am 17.08.2018

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Norbert Hellmann  
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Reichshof, den 20. August 2018

### Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4811 Meinerzhagen (Abruf: 17.08.2018)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Säume, vegetationsfreie Flächen und Gebäude									
Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	LauW/mitt	Fließg	KlGehoe	Säume	oVeg	Gebae
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<b>Säugetiere</b>									
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na			FoRu!
Vespertilio marinus	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(Na)	Na		FoRu
<b>Vögel</b>									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(FoRu), Na			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	Na	FoRu!				
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)		FoRu	(FoRu)		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	Na		Na	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		(FoRu)	(Na)		
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)	Na				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U		Na		(Na)		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	Na		Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	Na		(Na)	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G			(FoRu)	Na		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-		Na	(Na)	(Na)		FoRu!
Lanius collurius	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G-			FoRu!	Na		

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	LauW/mitt	Fließg	KIGehoel	Säume	oVeg	Gebae
Locustella naevius	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U		(FoRu)		FoRu		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	(FoRu)		(FoRu)	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	(Na)		(Na)	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	FoRu		FoRu	(Na)		FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	FoRu!					
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-	Na			Na		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	FoRu!		(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	Na		Na	Na		FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G			Na	Na		FoRu!

Erläuterungen:

<b>G</b>	Erhaltungszustand günstig
<b>U</b>	Erhaltungszustand ungünstig
<b>S</b>	Erhaltungszustand schlecht

- Bestandstrend abnehmend      +      Bestandstrend zunehmend

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)